

Ortsgemeinde Heistenbach

Benutzungsordnung Satzung

für den Grünschnittzwischenlagerplatz
der Ortsgemeinde Heistenbach
vom 01.03.2021

§ 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde Heistenbach (Betreibergemeinde) betreibt gemäß der Vereinbarung mit dem Rhein-Lahn-Kreis einen Grünschnittsammelplatz.

Die Anlage dient zur Sammlung der im Gebiet der Gemeinde Heistenbach anfallenden kompostierfähigen Abfälle aus Gärten und Grünanlagen.

Gärtnereien, Gartenbaubetriebe, Baumschulen und andere Gewerbebetriebe, bei denen kompostierfähige Massen gewerblich anfallen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.

§ 2 Betrieb der Anlage

Es dürfen nur organische Abfälle wie Grünschnitt, Laub, Hecken- und Baumschnitt auf der Anlage angeliefert werden. Äste dürfen nur bis zu einem Durchmesser von max. 10 cm angeliefert werden.

Die Anlieferung von Garten- und Grünabfällen sowie Baum- und Strauchschnitt ist pro Anlieferer auf rund 3 m³ begrenzt.

Von der Anlieferung ausgeschlossen sind Klärschlämme, Küchenabfälle, Speisereste, schadstoffbelastete Abfälle und sonstige Abfälle, die den Kategorien Hausmüll, Sperrmüll, Gewerbemüll oder Sondermüll zuzuordnen sind und alle nicht verrottbaren Materialien und Baustoffe. Im Zweifelsfall entscheidet die Betreibergemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob es sich um Abfälle im Sinne des § 1 Abs. 2 handelt.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Anlage ist jeden Samstag zwischen 15:00 und 17:00 Uhr geöffnet. An Feiertagen ist die Benutzung der Anlage untersagt.

§ 4
Anlieferung

Die Anlieferung der kompostierfähigen Grünabfälle hat innerhalb der Anlage zu erfolgen. Eine Lieferung außerhalb der Öffnungszeiten ist nicht möglich.

§ 5
Haftung

Das Betreten und Befahren der Anlage sowie der Zu- und Abfahrtswege geschieht auf eigene Gefahr. Für Schäden, die infolge der Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung entstehen, haftet der Benutzer.

Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen des Betriebes des Grünschnittzwischenlagerplatz steht den Benutzern kein Anspruch auf Schadensersatz zu.

§ 6
Verwertung der organischen Abfälle

Die angelieferten organischen Abfälle gehen nach der Anlieferung in das Eigentum der Betreibergemeinde über.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Heistenbach, 01.03.2021

(Mirko Unkelbach)
Ortsbürgermeister